

- Bau- und Anschaffungsjahr,
- Schichtauslastung,
- Abschreibungsbeginn und -ende,
- Abschreibungssatz,
- normative Nutzungsdauer,
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Abschreibungsbetrag (Monats- und Jahresabschreibungsbetrag),
- außerordentliche Wertänderung,
- Verschleiß am Ende des jeweiligen Jahres, 'Soweit in den Richtlinien gemäß § 145 ein solcher Nachweis gefordert wird,
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens,
- Reparaturkosten entsprechend den Regelungen gemäß § 11, in den Richtlinien gemäß § 145,
- technisches Niveau,
- sonstige technische Daten,
- Grundmittelgruppe (Hauptproduktionstätigkeit),
- Grundmittelart (technische Bestimmung),
- Nutzung bzw. Nichtnutzung,
- Zu- bzw. Abgangsart (nur bei Bestandsänderungen),
- Kostenstelle.

(2) Die jährlichen Zugänge an Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind jeweils auf einem Aufbereitungsnachweis zusammengefaßt darzustellen.

(3) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

(4) Das technische Niveau des Inventarobjektes ist auf der Grundlage der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ nachzuweisen.

(5) Als außerordentliche Wertänderungen gelten Umbewertungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen sowie Verschleißerhöhungen durch Ausbuchung von Restbuchwerten.

(6) In den Richtlinien gemäß § 145 sind Festlegungen über den Mindestumfang der zu erfassenden technischen Daten und über die Gruppierung der Grundmittel nach dem Alter bzw. der normativen Nutzungsdauer zu treffen.

#### § 9

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind je Grundmittelgruppe laufend nachzuweisen.

(2) Nach Grundmittelarten sind Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel zum Bilanzstichtag zu gruppieren. Für Gebäude und bauliche Anlagen hat der Nachweis der Bruttowerte und des Verschleißes sowie der Abschreibungsbeträge laufend zusammengefaßt zu erfolgen.

(3) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der stillgelegten und vermieteten, verpachteten und zur Nutzung überlassenen Grundmittel und der Fremdanlagenweiterungen sind so nachzuweisen, daß, unabhängig von ihrer Gruppierung nach Grundmitteigruppen und Grundmittelarten, eine von den in eigener Nutzung befindlichen Grundmitteln getrennte Zusammenfassung möglich ist.

(4) Zum Bilanzstichtag ist der Bestand nach Grundmittelgruppen und nach Grundmittelarten miteinander abzustimmen.

(5) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens halbjährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

#### § 10

Mindestens zum Bilanzstichtag sind die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

#### § 11

(1) Die Reparaturkosten sind weitgehend nach Inventarobjekten nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Reparaturkosten und ihre Gruppierung wird von den Anforderungen

- zur Verbesserung der Organisation und Planung der Reparaturen,
- der Durchführung der planmäßig vorbeugenden Reparaturen und
- der Rationalisierung durch Modernisierung der vorhandenen Grundmittel

bestimmt.

(3) In den Richtlinien gemäß § 145 sind Festlegungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

#### § 12

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.

(2) Die Inventarisierung umfaßt das Anbringen von Inventarnummern mit Kennzeichnung des Rechtsträgers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln und das Führen von Inventarnachweisen mit Angabe der Inventarnummer, der Menge und des Standortes. Für Grundmittel, mit Ausnahme der Erstausrüstungen, gelten die Aufbereitungsnachweise der Grundmittelrechnung als Inventarnachweise.

(3) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel sowie Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in Nomenklaturen durch die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane festgelegt wird. Für die Führung eines Nachweises über diese Objekte gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2, die keiner Inventarisierungspflicht gemäß Abs. 3 unterliegen, kann die Inventarisierungspflicht durch die Leiter der Betriebe festgelegt werden.